

Sächsische Dorfzeitung

Bezugsbedingungen:

Die „Dorfzeitung“ erscheint jeden Wochentag nachmittags 6 Uhr mit dem Datum des folgenden Tages. Die Bezugsgebühr beträgt 1.80 Mark jährlich oder 60 Pfg. für jeden Monat. Die „Dorfzeitung“ ist zu beziehen durch die hiesigen Buchhandlungen, die Landbriefträger und durch andere Büros. Bei freier Lieferung ins Haus erhebt sich noch die Zustellungsgebühr von 40 Pfg. Telegramm-Adr.: Dorfzeitung Dresden.

Anzeiger für Stadt und Land

mit der Beilage: „Illustriertes Sonntags-Blatt“

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaften Dresden-Altfeld und Dresden-Neustadt, für das Kgl. Amtsgericht Dresden, die Kgl. Forstrentämter Dresden, Moritzburg, Tharandt und die Gemeinden Oederlöhitz und Radebeul.

Anzeigen-Preise:

Die einseitige Zeile 15 Pfg., unter „Anzeigen“ 40 Pfg. Anzeigen-Annahme erfolgt bis mittags 12 Uhr. — Anzeigenstellen sind: Lokales Geschäftsstelle, Kleine Meißner Gasse Nr. 4, Inhabersbureau, Hasenhein & Vogler, Hah. Wöste, H. C. Dausbe & Co. in Leipzig, Svanström & H.; G. Kohl in Krefeld; Hugo Richter in Krefeld; Otto Dietrich in Reichardt; Hugo Spang in Leubach; Ernst Hölzer in Radebeul; H. Grimm in Dresden; Friedrich Scherich in Radebeul; in Cottbus, Otto Hensch in Cottbus, Max Seurich in Cottbus.

Telephon: Dresden, Nr. 3916.

Nr. 156.

Dresden, Sonnabend, den 8. Juli 1905.

67. Jahrgang.

Das Neueste.

Der Reichskanzler hat an den Fürsten Radolin in Paris einen Erlaß wegen der Jaurès-Angelegenheit gerichtet. Jaurès soll aufgefördert werden, seinen Berliner Besuch zu unterlassen.

Ein Artikel des „Völk“ deutet darauf hin, daß das Kabinett Fejervary demnächst durch ein Kabinett Andrássy oder Duranyi abgelöst werden soll.

Die Tschechen haben im österreichischen Abgeordnetenhaus gegen die Beratung des Handelsvertrages eine neue Obstruktion begonnen, indem sie am Donnerstag 700 Dringlichkeitsanträge einbrachten.

Auf das Stationschiff des russischen Botschafters ist von türkischer Seite bei Konstantinopel ein blinder Schuß abgegeben worden; zwischen Amerika und der Türkei ist ein Konflikt wegen der Verhaftung eines Dragomans ausgebrochen.

Das Rebellen Schiff „Fürst Potemkin“ hat in Theodosia Proviant und Kohlen verlangt. Andernfalls werde es Theodosia bombardieren. Die Stadt ist von den Bewohnern bereits verlassen worden.

Der Kaiser von Japan hat am Donnerstag den japanischen Bevollmächtigten zu den Friedensverhandlungen in Washington, Baron Komuro, in Abschiedsaudienz empfangen. Die Gesandtschaft reist am Sonnabend von Tokio ab.

Das neue Dresdener Stadtverordneten-Wahlrecht.

(Nachdruck verboten.)

Kun ist es da, das neue Wahlrecht für die Dresdener Stadtverordneten-Versammlung, um das seit Monaten so heiß und erbittert gekämpft und gestritten worden ist; am gestrigen Donnerstag abend hat das Stadtverordneten-Kollegium nach zweistündiger Debatte sich mit 32 gegen 31 Stimmen für das vom Räte empfohlene Verfassungsklassen-Wahlrecht ausgesprochen und dieses somit zu dem Gesetz erhoben, das zukünftig für die Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung maßgebend ist. Ob es das richtige ist, ob es die Wünsche und Hoffnungen aller Bürger erfüllen wird, läßt sich heute auch nicht annähernd beurteilen; das muß vielmehr die Erfahrung ergeben, nachdem das Gesetz in Kraft getreten sein wird. Soviel ist jedoch schon heute sicher: dieses Wahlrecht verhindert ganz bestimmt das Eindringen einer großen Zahl von Sozialdemokraten in das Stadtverordneten-Kollegium, was unter dem gegenwärtigen Wahlsysteme nicht nur möglich war, sondern schon für die nächsten Wahlen geradezu befürchtet wurde. Daß ein solches Eindringen durch das neue Wahlrecht nun gänzlich ausgeschlossen ist, das muß alle Ordnungsliebenden mit besonderer Bemerkung erfüllen, denn das Stadtparlament darf nicht den Tummelplatz für leidenschaftliche politische Kämpfe abgeben, sondern muß vielmehr die Stätte bilden, wo lediglich über das Wohl und Wehe unserer Residenzstadt und seiner Bürger zu beraten und zu beschließen ist. Aus der Abstimmung ergibt sich, daß die Minderheit eine sehr große ist und zwar so groß, daß die Ratsvorlage beinahe gefallen wäre. In diesem Falle war es aber immerhin fraglich, ob der Antrag der Minderheit, der den Dr. Krumbiegerschen Wahlvorschlag vertrat, Gesetz geworden wäre, zumal von Ratsseite schon von vornherein die Erklärung abgegeben wurde, daß der Rat sich einstimmig für seine Vorlage entschieden hätte und keinesfalls dem anderen Antrage zustimmen würde. Mit dem Fall der Ratsvorlage rechneten augenscheinlich schon die Sozialdemokraten, die fast tagtäglich scharf gegen diese Vorlage zu Felde gezogen waren und nicht versäumt hatten, für den gestrigen Abend eine nach Hunderten zählende Schar von Genossen als Zuschauer aufzubieten. Indessen vermochten die Tribünen eine solche Menge natürlich bei weitem nicht aufzunehmen, und so sah sich die königliche und städtische Polizei genötigt, die Besucher vom Hofe des Stadthauses auf die Landhausstraße zu verweisen, wo die Leute aller Ermahnungen ungeachtet bis in die späten Abendstunden hinein ausharrten, um über die Entscheidung im Saale

sich unterrichten zu lassen. Dort hatte nach der Abstimmung ein leider unerkannt gebliebener Besucher die Freiheit begangen, von der Tribüne herab eine Steinbombe in den Saal zu werfen, so daß dieser einige Zeit hindurch mit einem penetranten Geräusch erfüllt war. Man konnte dem Herrn Vorsteher Justizrat Dr. Stöckel nur zustimmen, als er unter Bezugnahme darauf erklärte, solche Gemeinheiten ließen die Stadtverordneten unberührt.

Ueber den Gang der Debatte sei kurz folgendes erwähnt: Herr Vorsteher Justizrat Dr. Stöckel leitete dieselbe mit einer längeren Ansprache ein, in welcher er die bekannten Gründe nochmals darlegte, die zu der Abänderung des bisherigen Wahlrechts geführt hätten, im weiteren die vorliegende Ratsvorlage eingehend besprach und erhobenen Angriffen gegenüber in Schutz nahm. Man dürfe im Stadtverordnetensaale keine Prinzipienerei treiben, sondern müsse seine Pflicht und Schuldigkeit tun. Nach ihm sprach Herr Dr. Krumbieger, der den von ihm in Gemeinschaft mit politischen Freunden entworfenen und seit der letzten Sitzung mit kleinen Abänderungen versehenen bekannten Wahlrechtsentwurf vertrat und schließlich um dessen Annahme bat, unbefürchtet um die Einwendungen des Herrn Oberbürgermeisters, der eine Dispensationserteilung durch die Regierung und auch die Zustimmung des Rates dazu als ausgeschlossen halte. Herr Stadtkaufmann Ahlhelm verteidigte gleichfalls den Antrag der Minderheit und erklärte alsdann eine von ihm als Zwischenschritt gebrauchte Bemerkung über die Wandelbarkeit des Rates. Wenn der Herr Vorsteher die Ratsmitglieder als ehrenwerte Männer bezeichnet habe, so sei er in der Lage, dies auch von den Stadtverordneten sagen zu können. Herr Oberbürgermeister Beutler wandte sich darauf gegen den Krumbiegerschen Wahlrechtsentwurf, ebenso Herr Buchbinder-Obermeister Unrath, während Herr Ahlhelm denselben erneut verteidigte, ebenso wie die Herren Dr. Krumbieger und Direktor Wölff. Herr Vizevorsteher Dr. Häckel gab im Laufe der Debatte die Erklärung ab, daß er nach längerem Gewissenskampfe sich für eine Stimmenthaltung entschieden habe, worauf Herr Oberbürgermeister Beutler antwortete, daß es ihm ferngelegen hätte, die persönliche Ehrenhaftigkeit des Herrn Häckel anzuzweifeln. Nach weiteren längeren Auseinandersetzungen, und nach den Schlussworten der Referenten gelangte man zur Abstimmung und zwar zunächst über die Ratsvorlage. In namentlicher Abstimmung erklärten sich für die Vorlage, wie schon bemerkt, 32 Stadtverordnete und dagegen 31. Für die Vorlage stimmten die Herren: Anger, Angermann II, Battmann, Baummann, Beyer, Buge, Franz, Gottschalk, Kriemchen, Kotte, Krause, Kunath, Müller II, Müller v. Berned, Neuschild, Rowack, Dehler, Dpitz, Pleitner, Scheffler, Schiffner, Schubert I, Schümichen, Schulze, Schumann, Schuricht, Stöckel, Studart, Thümmler, Unrath, Viehweger und Wiedner, dagegen stimmten die Herren: Ahlhelm, Berthold, Blättner, Christoph, Dornauer, Dreßler, England, Gärtner, Glöck, Braunner, Gräpner, Hantke, Hörsich, Hopf, Köhler, Koblmann, Krehshmar, Krumbieger, Laube, Liebig, Mörching, Müller I, Paltsch, Rothenducher, Sack, Schlechte, Schmidt, Schubert II, Simmgen, Striegler und Wendtschuh. Herr Dr. Häckel enthielt sich der Stimme und der anwesende Herr Flockemann hatte inzwischen den Saal verlassen. Da die Ratsvorlage somit angenommen war, fielen die übrigen Anträge von selbst. Ein vereinzeltes Brausen nach Feststellung der Abstimmung ward vom Vorsteher energisch zurückgewiesen.

In dem neuen Wahlgesetz zur Stadtverordneten-Versammlung sind u. a. folgende Bestimmungen enthalten: Die Zahl der Stadtverordneten wird auf 84 festgesetzt. Denselben werden Erasmänner beigegeben. Die Zahl der mit Wohnhäusern im Gemeindebezirke ansässigen Stadtverordneten hat ebenso wie die Zahl der unansässigen Stadtverordneten 42 zu betragen. Die Stadtverordneten werden auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Alle 2 Jahre ist ein Drittel sowohl der ansässigen wie der unansässigen Stadtverordneten durch Neuwahl zu ersetzen. Für die Wahlen bilden die hier stimmberechtigten Bürger 4 Abteilungen, und zwar gehören an der Abteilung A diejenigen, welche keinerlei Beruf ausüben oder keiner der 3 anderen Abteilungen zugehören (Rentner, Pensionäre usw.), der Abteilung B gehören an die Arbeiter und die Gewerbeschülern, soweit sie nach § 1 Absatz 1 des In-

validenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1889 der Versicherungspflicht unterliegen, sowie Lohn- und Akkordarbeiter und diejenigen Personen im öffentlichen und Privatdienste, auf welche die Bestimmungen in § 30 der Rev. Städteordnung nicht Anwendung finden, der Abteilung C die im Dienste befindlichen öffentlichen und nicht öffentlichen Beamten und Angestellten, die Geistlichen, die Lehrer an öffentlichen oder nicht öffentlichen Lehranstalten, welche zu ihrer Errichtung der Genehmigung der königlichen Ministerien des Innern oder des Kultus und öffentlichen Unterrichts bedürfen, die Rechtsanwälte, die approbierten Ärzte, die Künstler. Als Beamte oder Angestellte sind jedenfalls diejenigen Personen anzusehen, auf welche die Bestimmungen in § 30 der Rev. Städteordnung Anwendung finden, sowie ferner die in einem Ehrenamte befindlichen Personen dann, wenn sie für letzteres eidlich in Pflicht genommen und einem gesetzlich geordneten Dienstverfahren unterstellt sind. Der Abteilung D gehören an die selbständigen Handel- und Gewerbetreibenden einschließlich der Selbständigen in Gärtnerei und Landwirtschaft. In jeder Abteilung bilden diejenigen Bürger, welche bei Aufstellung der Wahlliste bereits länger als 10 Jahre im Besitze des Bürgerrechtes sind, die I. und die übrigen Bürger die II. Klasse. Die Zeitdauer des Bürgerrechtes ist vom Tage des Abschlusses der Wahlliste rückwärts zu berechnen; dabei ist dieser Tag mitzurechnen, der Tag zur Verpflichtung zum Bürger nicht mitzurechnen. Ist einem Gemeindegliede das Bürgerrecht gemäß § 17 Ziffer c der Rev. Städteordnung erteilt worden, so ist auf seinen Antrag bei Berechnung der Altersabteilungen auch diejenige Zeit einzurechnen, in der es sich in der früheren Stadtgemeinde im ununterbrochenen Besitze des Bürgerrechtes befunden hat. Bei den künftig gemäß der erwähnten Gesetzesbestimmung zu verpflichtenden Bürgern hat das auch ohne Antrag zu geschehen. Uebt ein Bürger zur Zeit der Aufstellung der Wahlliste mehrere Berufe aus, deren Angehörige verschiedenen Abteilungen zugewiesen sind, so wird er in diejenige Wahlabteilung eingereiht, die seiner wesentlichsten Berufstätigkeit entspricht. Zweifel und Streitigkeiten über Zugehörigkeit zu den verschiedenen Abteilungen oder Wahlklassen entscheidet der Rat nach Gehör des Wahlausschusses (§ 17). Für jede Klasse einer Abteilung und für jeden Wahlbezirk ist eine besondere Wahlliste aufzustellen. In diesen Wahllisten werden die Stimmberechtigten nach der alphabetischen Reihenfolge der Straßen, innerhalb der letzteren nach der Nummernfolge der Häuser und innerhalb der Häuser in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe ihres Standes oder Gewerbes namentlich aufgeführt. Den Namen der ansässigen und der nicht wählbaren Stimmberechtigten ist ein bezüglicher Vermerk beizufügen. Die Wahllisten der für die Stadtteile links und rechts der Elbe gebildeten Wahlbezirke sind an den vom Räte zu bestimmenden innerhalb der bezeichneten Stadtteile gelegenen Stellen öffentlich auszuliegen. Zeit und Ort der Auslegung ist im Amtsblatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist innerhalb der Auslegungsfrist zweimal zu wiederholen. In ihr sind die Stimmberechtigten auf die Vorschriften in § 51 und § 52 der Rev. Städteordnung hinzuweisen. — Denjenigen Bürgern und früheren Gemeindegliedern der einverleibten Vororte, die das Bürgerrecht in einem der einverleibten Vororte befeßen oder sich im ersten Jahre nach der Einverleibung zum Erwerbe des Bürgerrechtes gemeldet haben, können auf ihren Antrag die vollen Jahre des Bürgerrechtes oder der Gemeindegliedschaft zur Erfüllung der nach § 5 Absatz 3 erforderlichen 10 Jahre angerechnet werden, in denen sie vor der Einverleibung das Bürgerrecht eines der Vororte oder ohne Unterbrechung die Stimmberechtigung zur Wahl von Gemeindeauschüßpersonen in einem der Vororte befeßen haben und im übrigen zum Erwerbe des Bürgerrechtes berechtigt gewesen sein würden. F. M.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Der Kaiser unternahm gestern früh einen Spaziergang im Walde bei Loozobde. Um 10¹/₂ Uhr fuhr die „Hohenzollern“ mit dem Kaiser an Bord südwärts. Der Kaiser hat auf ein Begrüßungstelegramm der in München tagenden deutschen Landwirtschaftsgesellschaft mit herzlichem Danke geantwortet. Prinz Eitel-Friedrich von Preußen begeht heute Freitag seinen 22. Geburtstag.